

Landgericht München I

Az.: 23 O 7475/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Seehofer Rechtsanwaltskanzlei**, Bahnhofstraße 51, 87435 Kempten (Allgäu),

Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Lebensversicherung AG**, [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 23. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Hildebrandt-Sterr als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 108.699,26 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.06.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 128.992,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche aus dem Widerruf eines Basisrentenversicherungsvertrags gegen die Beklagte geltend.

Der Kläger schloss bei der Beklagten mit Antrag vom 24.11.2008 (Anlage K1 und BLD 1) unter der VersicherungsNr. [REDACTED] zum 01.12.2008 einen fondsgebundenen Basisrentenversicherungsvertrag mit Beitragsrückgewähr und Kapitalrückgewähr ab. Der aufgeschobene Rentenbeginn wurde für den 01.12.2034 vereinbart. Für die Basisrentenversicherung war ein jährlicher Beitrag von 3.000,00 EUR vereinbart. Im Rahmen des Antragsformulars wurde der Kläger über sein Widerrufsrecht wie folgt belehrt (Anlage K1):

„Widerrufsbelehrung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an

Continentale Lebensversicherung a. G.

Baierbrunner Straße 31-33 ■ 81379 München

Postfach ■ 81357 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 089 / 5153 - 347

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.“

Weiter lässt sich Folgendes aus den Antragsunterlagen entnehmen (Anlage K1):

„Vereinbarung zum Beginn des Versicherungsschutzes auch vor Ablauf der Widerrufsfrist

Zu diesem Versicherungsantrag gilt als vereinbart, dass der Versicherungsschutz beginnt, sobald alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und damit der Beginn des Versicherungsschutzes auch vor dem Ende der Widerrufsfrist liegen kann:

- *beide Vertragspartner haben dem Vertragsabschluss zugestimmt. Vertragspartner sind dabei Sie als Antragsteller/Versicherungsnehmer und die Continentale Lebensversicherung a.G. als Versicherungsunternehmen; Ihre Zustimmung erfolgt mit Stellung eines Versicherungsantrags, unsere Zustimmung durch Übersendung des Versicherungsscheins oder einer speziellen Annahmeerklärung;*
- *der vereinbarte Versicherungsbeginn wurde erreicht;*

- *der Einlösungsbeitrag wurde gezahlt oder eine Einzugsermächtigung erteilt.*

Widerrufen Sie den Vertragsabschluss, werden wir den Beitrag anteilig für den Zeitraum nach Zugang Ihres Widerrufs erstatten. Ab dem Zugang Ihres Widerrufs besteht auch kein Versicherungsschutz mehr. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in den „Allgemeinen Vertragsinformationen“, wir informieren Sie außerdem mit der Übersendung des Versicherungsscheins.“

Als Versicherungsbeginn wurde der 01.12.2008 vereinbart. Der Kläger stimmte dem Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist zu und gewährte eine Einzugsermächtigung für die Prämien (Anlage BLD 1). Die 1. Prämie war am 01.12.2008 fällig. Im Anschluss erhielt der Kläger den Versicherungsschein vom 11.12.2008 nebst Policenbegleitschreiben (Anlagen K1 und BLD 2) sowie die Allgemeinen Vertragsinformationen (Anlage BLD 3). Die erste Abbuchung der 1. Prämie erfolgte am 15.12.2008.

Weiter findet sich im Versicherungsschein (Anlage BLD 2) im Rahmen der Widerrufsbelehrung – nach identischem obigem Wortlaut – zusätzlich folgender Passus:

„Rechtsfolgen bei Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor der Zahlung des ersten Beitrags (Einlösungsbeitrag), frühestens jedoch mit dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles der erste Beitrag noch nicht bezahlt, besteht gemäß § 37 VVG grundsätzlich keine Leistungspflicht.“

In den Antragsunterlagen steht weiter unter Ziff. 8 zu Beginn und Ende des Versicherungsschutzes (Anlage K1):

„Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung erhalten haben, frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn und wenn der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt wurde.“

In den Allgemeinen Vertragsinformationen (Anlage K1) findet sich unter Kapitel II. I. 1. (S. 21) zum Beginn des Versicherungsschutzes folgender Passus:

„Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und

Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags besteht jedoch kein Versicherungsschutz.“

Seit Vertragsbeginn gestaltete der Kläger den Vertrag aktiv und veranlasste mehrfach Vertragsänderungen in Gestalt von zahlreichen Fondsumschichtungen und zuletzt einer Beitragsfreistellung veranlasst. So erfolgte im Jahr 2009 auf Wunsch des Klägers eine Fondsumschichtung (Anlage BLD 6), im Jahr 2010 auf Anlass des Klägers eine Änderung der Fondsaufteilung (Anlage BLD 7) und im Jahr 2011 erklärte der Kläger sich zur Anpassung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen einverstanden, in dessen Rahmen der Kläger mit seiner eigenhändigen Unterschrift unterzeichnete, von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Kenntnis genommen zu haben (Anlage BLD 8). Im Jahr 2012 erfolgte erneut eine Fondsumschichtung auf Wunsch des Klägers (Anlage BLD 9). Im Jahr 2013 forderte der Kläger die Beklagte telefonisch zu einer Fondsübersicht und einem Formular zum Fondswechsel auf. Die Beklagte kam dem Wunsch des Klägers nach und überließ dem Kläger die gewünschten Informationen und Unterlagen (Anlage BLD 10). Im Jahr 2013 erfolgte wieder eine Fondsumschichtung auf Wunsch des Klägers (Anlage BLD 11). Im Jahr 2021 wünschte der Kläger erneut eine Fondsübersicht und das Formular zum Fondswechsel. Die Beklagte überließ dem Kläger die gewünschten Informationen (Anlage BLD 12). Es erfolgte daraufhin erneut ein Fondswechsel des Klägers (Anlage BLD 13). Im Jahr 2023 erfolgte selbiges erneut (Anlage BLD 14). Im Jahr 2024 wünschte der Kläger die Beitragsfreistellung des Vertrages (Anlage BLD 15). Die Beklagte bestätigte die Vertragsänderung wunschgemäß (Anlage BLD 16).

Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 23.05.2025 (Anlage K3 und BLD 17) widerrief der Kläger den Versicherungsvertrag. Der Widerruf wurde von der Beklagten mit Schreiben vom 02.06.2025 wegen Verfristung zurückgewiesen (Anlage K4 und BLD 18).

Die Klagepartei ist der Ansicht, die im Versicherungsschein enthaltene Widerspruchsbelehrung sei nicht ausreichend gewesen. Es fehle der Hinweis darauf, dass im Fall des Widerrufs auch die Nutzungen herauszugeben seien. Ferner fehle der Hinweis auf die nach §§ 1, 2 und 4 VVG-InfoV erforderlichen Unterlagen. Außerdem sei in dem Versicherungsvertrag kein Hinweis auf die Höhe der beitragsfrei garantierten Hinterbliebenenrente enthalten. Auch sei die Antragsbindungsfrist nicht erkennbar. Darüber hinaus liege eine unwirksame Belehrung auch deshalb vor, da die Beklagte nur auf § 7 Abs. 1, 2 VVG in der Widerrufsbelehrung hingewiesen habe. Demnach habe die Widerrufsfrist nicht begonnen zu laufen, sodass der Widerruf auch im Jahr 2025 noch möglich gewesen sei. Die Beklagte sei daher verpflichtet, die eingezahlten Beiträge abzüg-

lich der Risikokosten und erfolgter Auszahlungen zurückzuzahlen, zuzüglich der gezogenen Nutzungen aus dem Deckungsstock, der unverbrauchten Risikoanteile und der unverbrauchten Abschlusskosten und Verwaltungskosten. Der Widerruf sei auch nicht treuwidrig. Insbesondere könnten Aktivitäten des Klägers, die zur normalen Ausübung des Vertrags gehören nicht als treuwidrig angesehen werden.

Die Klagepartei hat zunächst einen Auskunftsantrag gestellt und Stufenklage erhoben, die Klage jedoch nach Mitteilung des ungezillmerten Rückkaufswerts durch die Beklagtenpartei den entsprechenden Teil der Klage für erledigt erklärt und die Klage geändert.

Die Klagepartei beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 108.699,26 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 24.6.2025 zu bezahlen.

Die Beklagtenpartei beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Widerruf sei verfristet, weil die Widerrufsbelehrung in formeller Hinsicht und inhaltlich nicht zu beanstanden sei. Insbesondere habe vorliegend festgestanden, dass die Versicherung vor dem Ende der 30-tägigen Widerrufsfrist beginnen würde, sodass auch über den Anspruch des Klägers auf Herausgabe der Nutzungen bei Widerruf des Versicherungsvertrags nicht habe belehrt werden müssen. Ausreichend sei, dass der Beginn des Versicherungsschutzes für den Versicherungsnehmer bei vertraglicher Vereinbarung des Einzugs der Erstprämie vor Ablauf der Widerrufsfrist feststehe. Das sei hier der Fall, da die Klägerseite bei Antragstellung am 24.11.2008 eine Einzugsermächtigung erteilt habe. Zudem handele es sich insoweit gegebenenfalls um einen geringfügigen Fehler, der nicht dazu führe, dass der Kläger entsprechend der Rechtsprechung des EuGH seinen Widerruf nicht habe fristgerecht ausüben können. Zudem seien die Ansprüche des Klägers jedenfalls verwirkt. Der Kläger habe den Vertrag unbeanstandet durchgeführt und die jährlichen Standmitteilungen unbeanstandet zur Kenntnis genommen. Neben dem Zeitmoment lägen auch Umstände vor, die die Annahme einer Verwirkung rechtfertigten. Seit Vertragsbeginn habe der Kläger den Vertrag aktiv gestaltet und mehrfach Vertragsänderungen in Gestalt von zahlreichen Fondsumschichtungen und zuletzt einer Beitragsfrei-

stellung veranlasst. Die bislang eingezahlten Beiträge in Höhe von 48.000,00 EUR habe der Kläger steuerlich im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen können. Die eingezahlten Beiträge hätten zu einem Fondswert zum Stichtag zum 07.07.2025 in Höhe von 105.499,26 EUR geführt. Damit habe der Kläger seine eingezahlten Beiträge mehr als verdoppeln können. Der Kläger habe daher neben dem Genuss der mit dem Vertrag verbundenen Steuervorteilen auch finanziell mit einer sehr hohen Rendite in erheblichem Maße von der Durchführung des Vertrages profitiert.

Die Beklagtenpartei hat sich der Teil-Erledigungserklärung der Klagepartei vom 08.10.2025 unter Verwahrung der Kostenlast angeschlossen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf sämtliche eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Terminprotokoll vom 03.12.2025 (Bl. 82/84 d.A.) vollumfänglich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht München I ist nach § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und gemäß § 17 ZPO örtlich zuständig.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Prämienrückzahlung gem. §§ 9 S. 2, 152 Abs. 2 VVG (in der zum 01.01.2008 geltenden Fassung, im Folgenden „VVG-2008“), § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zu, da der Widerruf vom 23.05.2025 nicht verfristet war, vgl. §§ 8 Abs. 1, 152 Abs. 1 VVG-2008, weil die Widerrufsfrist nicht in Gang gesetzt wurde (1.) und keine Verwirkung vorliegt (2).

1. Der Widerruf war nicht verfristet, da der Kläger nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht gem. § 8 VVG-2008 belehrt wurde. Jedenfalls fehlt es an einem Hinweis über die Nutzungsherausgabe, der vorliegend auch erforderlich war (a)). Dieser Mangel ist auch nicht nur geringfügig (b)), weswegen es auf die übrigen Einwendungen des Klägers nicht (mehr) ankommt.

a) Gem. § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG ist der Versicherungsnehmer auch über die Rechtsfolgen eines Widerrufs zu belehren. Damit ihm klar ist, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen und somit welche wirtschaftlichen Folgen der Widerruf für ihn hat, muss er zumindest über seine wesentlichen Rechte informiert werden. Zu diesen zählt bei einer möglichen Geltung der allgemeinen Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt (§ 357 Abs. 1 S. 1 BGB aF iVm §§ 346 ff. BGB) nicht nur, dass der Versicherer gem. § 346 Abs. 1 Fall 1 BGB gezahlte Prämien zurückzahlen hat, sondern auch, dass er gegebenenfalls gezogene Nutzungen nach § 346 Abs. 1 Fall 2, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB herausgeben muss (vgl. BGHZ 172, 58 Rn. 16 = NJW 2007, 1946 zu §§ 312, 355 BGB aF; OLG Karlsruhe VersR 2019, 865 = BeckRS 2019, 9914 Rn. 61; Looschelders/Pohlmann/Heinig/Makowsky VVG, 3. Aufl., VVG § 8 Rn. 50; Schneider VW 2008, 1168 (1171)).

Unstreitig erfolgte ein Hinweis auf die Nutzungsherausgabe vorliegend nicht. Ein Hinweis hierauf war in vorliegendem Fall auch nicht entbehrlich.

aa) Ein fehlender Hinweis kann auf bestimmte, im Gesetz vorgesehene Rechtsfolgen des Widerrufs zwar unschädlich sein, wenn diese für den konkreten Versicherungsvertrag rechtlich ausgeschlossen sind (vgl. Senat NJW-RR 2014, 1447 Rn. 16 = VersR 2014, 824).

Ein Hinweis auf die geschuldete Herausgabe der gezogenen Nutzungen für den Fall, dass der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht deshalb entbehrlich, weil zum Zeitpunkt der Belehrungserteilung bereits alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von §§ 9 Abs. 1, 152 VVG vorgelegen hätten und deshalb eine Herausgabe von Nutzungen nach §§ 346 ff. BGB nicht mehr hätte geschuldet werden können (BGH Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 41/22, NJW 2024, 65 Rn. 20, beck-online). Die Anwendung von §§ 9 Abs. 1, 2 Abs. 2 VVG kommt nur in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer einem vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes zugestimmt hat (vgl. Senat BGHZ 216, 1 Rn. 21 f. mwN = NJW 2017, 3784). Dies setzt jedoch auch den tatsächlichen Beginn des Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist voraus. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, so findet § 9 VVG keine Anwendung (vgl. BT-Drs. 16/3945, 62; BeckOK VVG/Brand, 1.8.2023, VVG § 9 Rn. 12; Langheid/Rixecker/Rixecker VVG, 7. Aufl., VVG § 9 Rn. 8; Looschelders/Pohlmann/Heinig/Makowsky VVG, 3. Aufl., VVG § 9 Rn. 12; MüKoVVG/Eberhardt, 3. Aufl., VVG § 9 Rn. 6). Nach § 37 Abs. 2 VVG beginnt der Versicherungsschutz grundsätzlich erst, wenn der Versicherungsnehmer die einmalige oder die erste Prämie gezahlt hat (BGH Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 41/22, NJW 2024, 65 Rn. 21, beck-online).

bb) Vorliegend stand zum Zeitpunkt der Erteilung der Widerrufsbelehrung in den Antragsunterlagen vom 24.11.2008 (Anlage K1) noch nicht fest, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ende der Widerrufsfrist tatsächlich beginnen wird, weswegen die Voraussetzungen des §§ 9 Abs. 1, 152 VVG-2008 nicht vorlagen und eine Herausgabe von Nutzungen gem. §§ 346 ff. BGB nicht ausgeschlossen war.

Nach der BGH-Rechtsprechung im Urteil vom 11.10.2023, Az: IV ZR 41/22 und im Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 40/22 ist eine Zukunftsprognose zum Zeitpunkt der Erteilung der Widerrufsbelehrung in den Antragsunterlagen dahingehend vorzunehmen, ob feststeht, dass die erste Prämie vor Ende der Widerrufsfrist gezahlt werden wird und damit feststeht, dass der Versicherungsschutz tatsächlich vor Ende der Widerrufsfrist beginnen wird.

Ob das für den hier in Rede stehenden Vertrag vor Ende der Widerrufsfrist der Fall sein würde, stand zum Zeitpunkt der Belehrungserteilung im Antragsformular noch nicht fest.

Zwar hat der Kläger zugestimmt, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ferner ergibt sich aus den Antragsunterlagen aber unter „Vereinbarung zum Beginn des Versicherungsschutzes auch vor Ablauf der Widerrufsfrist“, dass der Versicherungsschutz dann vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, sobald (1) beide Vertragspartner dem Vertragsabschluss zustimmen, (2) der vereinbarte Versicherungsbeginn erreicht wurde und (3) dass entweder der Einlösungsbetrag gezahlt oder eine Einzugsermächtigung erteilt wurde.

Vorliegend haben (1) beide Vertragspartner unstreitig dem Vertragsabschluss im Wege eines Antrags vom 24.11.2008 und Annahme - Versicherungsschein vom 11.12.2008 - zugestimmt, (2) der vereinbarte Versicherungsbeginn am 01.12.2008 wurde erreicht und (3) es wurde am 24.11.2008 eine Einzugsermächtigung erteilt, auch wurde der Einlösungsbetrag tatsächlich am 15.12.2008 bezahlt bzw. eingezogen.

Zum Zeitpunkt der Belehrungserteilung im Antragsformular war aber noch nicht absehbar, ob die Erstprämie noch vor Ablauf der Widerrufsfrist oder erst danach eingezogen würde. Zwar wurde seitens des Klägers eine Einzugsermächtigung erteilt, so dass er damit im Grundsatz seine Leistungshandlung erbracht hat. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung am 24.11.2008 wurde die Prämienzahlungspflicht zu einer Holschuld (BGH 19.10.1977 – IV ZR 149/76, BGHZ 69, 361 (366); Berliner Kommentar/Riedler VVG § 38 Rn. 36; Bruck/Möller/Beckmann VVG § 36 Rn. 37; Armbrüster Privatversicherungsrecht Rn. 1457). Aus der Warte des Versicherungsnehmers hatte dieser damit zum Zeitpunkt der Erteilung der Widerrufsbelehrung mit Erteilung der Einzugsermächtigung - und Deckung seines Kontos - seine Leistungshandlung i.S.d. § 37 Abs. 2 VVG er-

bracht. Der Versicherer ist im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung auch in der Regel dazu verpflichtet, davon Gebrauch zu machen (BGH 19.10.1977 – IV ZR 149/76, BGHZ 69, 361 (368); OLG Köln 9.5.2000 – 9 U 127/99, VersR 2000, 1266). Wann allerdings davon Gebrauch gemacht würde, stand zum Zeitpunkt der Belehrungserteilung noch nicht fest.

Auch ist in vorliegendem Fall zu berücksichtigen, dass die weiteren Vertragsinformationen nicht auf die Erteilung der Einzugsermächtigung Bezug nehmen, sondern stets darauf abstellen, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn der Einlösbetrag gezahlt wurde.

Dass tatsächlich eine Zahlung in Form einer Abbuchung am 15.12.2008 und damit vor Ende der Widerrufsfrist erfolgte, stand am 24.11.2008 noch nicht fest.

b) Der Mangel ist auch nicht nur geringfügig. Die fehlende Belehrung über den möglichen Nutzungsherausgabeanspruch ist nicht belanglos, sondern betrifft mit den finanziellen Folgen eines Widerrufs einen für die Ausübung des Widerrufsrechts wesentlichen Punkt. Es stellt ein Hemmnis für die Ausübung des Widerrufsrechts dar, wenn der VN über seine damit verbundenen Ansprüche gegen den VR im Unklaren ist. Die Kenntnis davon ist unerlässlich, um zu beurteilen, ob ein Widerruf im Ergebnis seinen Interessen entspricht (BGH, Urt. v. 11.10.2023 – IV ZR 40/22, r+s 2024, 267 Rn. 24, beck-online).

2. Der Kläger hat die Ausübung seines Widerrufsrechts auch nicht gem. § 242 BGB verwirkt. Der geltend gemachte Anspruch ist auch nicht ausnahmsweise aufgrund des Vorliegens besonders gravierender Umstände nach Treu und Glauben ausgeschlossen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH kann der Versicherer bei einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung zwar grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen für sich in Anspruch nehmen, weil er die Situation selbst herbeigeführt hat. Aber auch bei einer fehlenden oder fehlerhaften Widerrufsbelehrung kann die Geltendmachung des Widerrufsrechts ausnahmsweise Treu und Glauben widersprechen und damit unzulässig sein, wenn besonders gravierende Umstände des Einzelfalls vorliegen, die vom Tatrichter festzustellen sind. Dementsprechend hat der Senat bereits tatrichterliche Entscheidungen gebilligt, die in Ausnahmefällen mit Rücksicht auf besonders gravierende Umstände des Einzelfalls auch dem nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 242 BGB verwehrt haben (BGH Urteil vom 9.7.2025 – IV ZR 161/23, NJW-RR 2025, 1183 Rn. 15, beck-online).

Vorliegend fehlt es unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls an einem Umstandsmoment, anhand dessen sich für die Beklagte aufdrängen musste, der Kläger wolle ungeachtet eines et-

waig fortbestehenden Widerrufsrechts am Vertrag festhalten.

a) Die mehrfachen über die Vertragslaufzeit angeforderten Fondsübersichten und vorgenommenen Fondsumschichtungen stellen eine normale Vertragsdurchführung dar und begründen keine besonders gravierenden Umstände mit der Folge, dass die Geltendmachung des Widerrufsrechts ausnahmsweise Treu und Glauben widersprechen könnte.

Allein die vertragsgemäße Durchführung eines Rentenversicherungsvertrags ist ohne Hinzutreten weiterer Umstände kein besonders gravierender Umstand, der ein Vertrauen des Versicherers auf den Bestand des Vertrags begründen könnte (vgl. Senat NJW 2024, 3226 Rn. 13 = VersR 2024, 1192). Das Hinzutreten weiterer Umstände ist vorliegend weder ersichtlich noch vorgetragen.

b) Die im Jahr 2024 beantragte Beitragsfreistellung stellt ebenso keinen besonders gravierenden Umstand dar, der die Ausübung des Widerrufs treuwidrig erscheinen lässt.

Die beantragte Beitragsfreistellung stellt eine vertragsgemäße Durchführung des Basisrentenversicherungsvertrags dar und geht nicht über diese hinaus.

Nach einer solchen Beitragsfreistellung könnte ein Antrag des Versicherungsnehmers auf prämiempflichtige Fortführung des Versicherungsvertrags zwar unter Umständen den ausdrücklichen und beim Versicherer entsprechendes Vertrauen auslösenden Willen zum Ausdruck bringen, am Vertrag festzuhalten (vgl. Senat VersR 2021, 1479 Rn. 18 = BeckRS 2021, 30581; BGH Urteil vom 11.10.2023 – IV ZR 41/22, NJW 2024, 65 Rn. 25, beck-online). Einen solchen Antrag hat der Kläger aber nicht gestellt

c) Auch die Inanspruchnahme von Steuervorteilen stellt keinen besonders gravierenden Umstand dar.

Die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile – wie hier im Rahmen eines Basisrentenversicherungsvertrags – genügt für sich genommen nicht, um dem Versicherungsnehmer nach § 242 BGB die Geltendmachung eines Widerspruchsrechts zu versagen. Dieser verhält sich mit der Durchführung eines solchen Vertrags so, wie in den Vertragsbedingungen vorgesehen, und nimmt Steuervorteile in Anspruch, die für dieses Vertragsmodell gesetzlich bestimmt sind. Etwas anderes könnte etwa dann gelten, wenn der Versicherungsnehmer Zuzahlungen leistet und dadurch zum Ausdruck bringt, die vertragliche Bindung aufrecht zu erhalten und über das ursprüngliche Leistungsversprechen hinaus zu erweitern (vgl. OLG Hamm VersR 2023, 1283 Rn. 39 ff. = BeckRS 2023, 19927; vgl. auch LG Köln 14.12.2021 – 12 O 115/21, BeckRS 2021, 47790 Rn. 47;

jew. zum Widerrufsrecht nach § 8 I 1 VVG nF; BGH Urteil vom 10.7.2024 – IV ZR 196/22, NJW 2024, 3226 Rn. 13, beck-online). Zuzahlungen seitens des Klägers sind nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht vorgetragen.

d) Auch die Erzielung einer hohen Rendite durch die vorgenommenen Fondsumschichtungen stellt keinen besonders gravierenden Umstand dar, der die Ausübung des Widerrufs treuwidrig erscheinen lässt. Die Erzielung einer hohen Rendite stellt letztlich die - jedenfalls wünschenswerte - vertragsgemäße Durchführung des Vertrags dar.

e) Auch eine unbeanstandete Kenntnisnahme von Standmitteilungen stellt keinen besonders gravierenden Umstand dar. Vielmehr ist der Erhalt dieser Standmitteilungen eine gewöhnliche Kenntnisnahme im Rahmen der Vertragslaufzeit.

f) Außerdem stellt auch die Zustimmung des Klägers zur Anpassung der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen im Jahr 2011 und die in diesem Rahmen erneute Kenntnisnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts keinen besonders gravierenden Umstand dar.

Damit hat der Kläger nicht zu erkennen gegeben, an dem Basisrentenversicherungsvertrag ungeachtet eines etwaigen Widerrufsrechts festhalten zu wollen. Vielmehr ist insoweit eine Anpassung der dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen vorgenommen worden, die sich im Rahmen der üblichen Vertragsdurchführung hält und darüber hinaus auch einseitig von der Beklagten ausging.

g) Auch eine Gesamtwürdigung aller vorgenannter Umstände führt nicht zu einer Annahme besonders gravierender Umstände. In der Gesamtheit stellen die vorgenannten Umstände lediglich eine vertragsgemäße Durchführung des streitgegenständlichen Basisrentenversicherungsvertrags dar. Daraus kann aber auch in Summe nicht gefolgert werden, dass die Ausübung des Widerrufsrechts treuwidrig wäre.

3. Dem Kläger steht bei der Rückabwicklung nach § 152 VVG-2008 das ungezillmerte Deckungskapital ohne Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten jedenfalls in Höhe des im Klageantrag bezifferten Betrages zu.

III.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, Abs. 2 BGB ab dem 24.06.2025. Der Kläger setzte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 23.05.2025 (Anlage K3) in Verzug.

IV.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91a und 92 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Dem Kläger waren die Kosten hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils aufzuerlegen, soweit er den Zwischenfeststellungsantrag betrifft. Im Rahmen einer summarischen Prüfung hinsichtlich des ursprünglich gestellten Zwischenfeststellungsantrags war die Klage bereits unzulässig. Zwar ist gemäß § 256 Abs. 2 ZPO für einen Zwischenfeststellungsantrag kein gesondertes Feststellungsinteresse erforderlich. Jedoch bestätigen Rechtsschutzbedürfnis für eine gesonderte Feststellung, wenn alle denkbaren Ansprüche des Klägers durch einen ebenso gestellten Leistungsantrag abgedeckt sind. Hier hatte der Kläger von vornherein eine Stufenklage erhoben mit dem Zweck, dass die Beklagte dem Kläger die seiner Ansicht nach aus dem Versicherungsvertrag bestehenden Rückgewähransprüche zurückzahlen sollte. Er hat nicht vorgetragen, aus welchen Gründen darüber hinaus letztlich die Feststellung der Wirksamkeit des Widerrufs für ihn von Interesse ist (Thomas-Putzo, ZPO, 43. Aufl., § 256 ZPO, Rn. 28, 29).

Der Beklagten waren im Rahmen einer summarischen Prüfung die Kosten hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils, soweit er den Auskunftsantrag betrifft, aufzuerlegen. Die Klage wäre insoweit zulässig und begründet gewesen.

Da letztlich der Kostenanteil des Klägers verhältnismäßig gering i.S.d. § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist, waren insgesamt der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gemäß § 709 ZPO.

3. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 GKG, §§ 3, 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Hildebrandt-Sterr
Richterin am Landgericht

Verkündet am 07.01.2026

gez.
Nagy, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 07.01.2026

Nagy, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle